### Gemeinde Bannewitz



### Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bannewitz (Feuerwehrkostensatzung)

(1) Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in gültiger Fassung, der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in gültiger Fassung, des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) in gültiger Fassung sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz in seiner öffentlichen Sitzung am 23.02.2021 folgende Satzung beschlossen.

#### **Inhaltsverzeichnis**

§	1 Begriffsbestimmung	1
§	2 Geltungsbereich	2
§	3 Kostenersatz der Feuerwehr	2
§	4 Erhebung des Kostensatzes	2
§	5 Berechnung des Kostenersatzes	3
§	6 Kostenschuldner	4
§	7 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes	4
§	8 Befugnis zur Datenverarbeitung	5
§	9 Inkrafttreten	5
§	10 Hinweis	6
8	11 Kostenverzeichnis	7

# § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für:
  - a. die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
  - b. Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Aufforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines Folgeeinsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit in der Feuerwehrwache.

# § 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bannewitz im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG und des § 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde.
- (2) Die für den Einsatz einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.
- (3) Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

## § 3 Kostenersatz der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet im Rahmen der §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen
- f) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen
- g) gemeindeübergreifende Einsätze
- h) Unterstützung des Rettungsdienstes (Tragehilfe)

### § 4 Erhebung des Kostensatzes

- (1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bannewitz wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.
- (3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.

# § 5 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz richtet sich nach den kalkulierten Sätzen des als Anlage angefügten Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art bzw. Anzahl der Fahrzeuge und des eingesetzten Verbrauchsmaterials Dritter. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis dieser Satzung vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Berechnungszeitraum Der des Einsatzes beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet mit Beginn des folgenden Einsatzes, mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes oder mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus. Der Zeitpunkt der Wiederherstellung wird vom Einsatzleiter oder seinem Beauftragten festaestellt. Bei Einsätzen des vorbeugenden Brandschutzes, Brandsicherheitswachen, bei Brandverhütungsschauen einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Nachschau beinhaltet der Zeitansatz die Kontrollund Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit.
- (4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von zehn Prozent erhoben.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden, wenn diese nicht auf normalen Verschleiß oder auf grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen sind.
- (7) Prüf- und Reparaturkosten können dem Kostenschuldner zuzüglich einem Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von zehn Prozent in Rechnung gestellt werden, wenn diese durch den kostenpflichtigen Einsatz hervorgerufen werden.
- (8) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten, Verbrauchsmaterial und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese vom Kostenschuldner zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Gemeindefeuerwehr Bannewitz vorgehalten werden.
- (9) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden entstehen, werden in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

### § 6 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

# § 7 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes bzw. der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt. Im Übrigen gilt § 19 SächsVwKG entsprechend.

# § 8 Befugnis zur Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung des Kostenersatzes im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:
  - a) Name und Anschrift des Kostenschuldners
  - b) ggfls. KFZ- Kennzeichen des Kostenschuldners
- (2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.
- (3) Bei der Verarbeitung dieser personengezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 20167679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung Personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bannewitz vom 26.11.2013 außer Kraft.

Bannewitz, den 23.Februar 2021

Christoph Fröse Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

### Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bannewitz, den 23.Februar 2021

Christoph Fröse Bürgermeister

### Kostenverzeichnis

1. Personelle Leistungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr 1.1 Einsatzkräfte		<u>je Stunde</u> 138,62 EUR	
2. Fahrzeug 2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7	kosten ohne personelle Leistungen Einsatzleitwagen (ELW 1) Löschfahrzeuge (LF) Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HLF) Tanklöschfahrzeuge (TLF) Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF) Gerätewagen (GW) Dekontaminationsfahrzeug (DekonP)	je Stunde 286,38 EUR 398,37 EUR 637,29 EUR 1.239,08 EUR 71,49 EUR 46,61 EUR 358,47 EUR	
3. Kosten für sonstige Tätigkeiten und Materialien der Feuerwehr 3.1 Ölbindemittel, Reinigungsmittel und Entsorgung derselben zu Tagespreisen			
3.2	Materialreinigung und Reparaturen nach Zeitaufwand	nach Stundenleistung bzw. Kostendeckung	
3.3	sonstige Leistungen	Bei Anforderung werden Fahrzeugbereitstellung, Personalkosten und Materialaufwand in Rechnung gestellt.	
3.4	Ersatz bzw. Reinigung von Einsatzbekleidung und Technik, sofern es sich um einsatzbedingten Verlust und keinen üblichen Verschleiß handelt.	Entsprechend Wieder- beschaffungswert bzw. Reinigungskosten.	
3.5	Fahrbahnreinigung nach Unfällen mit wassergefährdeten Stoffen durch einen beauftragten Dritten entsprechend dem Merkblatt DWA-M 715.	Entsprechend Kostennote durch Dritten.	